## Bekanntmachung der Neufassung der

### **GEBÜHRENSATZUNG**

### für den städtischen Friedhof Nittenau vom 19.11.2001

Nachstehend wird der Wortlaut der Gebührensatzung für den städtischen Friedhof Nittenau in der vom 01.06.1983 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

die Satzung vom 01.11.1989

die Satzung vom 03.02.1993

Nittenau, 19.11.2001

Weigl, 2. Bürgermeister

to stone

Die Stadt Nittenau (nachfolgend kurz "die Stadt" genannt) erläßt auf Grund der Art. 2, 8 und 23 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 09.03.83 Nr. 2.1-028 genehmigte Gebührensatzung für den städtischen Friedhof "Am Rücken" in Nittenau.

§ 1

# Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

§ 2

#### Gebühren

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt erhebt
  - a) Grabgebühren,
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Verwaltungsgebühren

- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Grabgebühren und Verwaltungsgebühren entstehen mit Aushändigung der Graburkunde bzw. der entsprechenden Bescheinigungen oder Ausweise, die übrigen Gebühren mit der Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (6) Die Stadt kann den mit der Bestattung beauftragten Unternehmer ermächtigen, die Bestattungsgebühren (§ 4) direkt vom Gebührenpflichtigen zu erheben.

§ 3

#### Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für

a) einen Reihengrabplatz	20,00 Euro/Jahr
b) einen Urnengrabplatz	15,00 Euro/Jahr
c) ein Familiengrab (2 Grabstellen)	46,00 Euro/Jahr

- (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Abs. 1.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung des Grabbenutzungsrechts wird der zuviel bezahlte Jahresbetrag nach Abs. 1 erstattet.

§ 4

### Bestattungsgebühren

## An Bestattungsgebühren werden erhoben:

(1) Leichentransportkosten im Stadtgebiet Nittenau pauschal:	26,00 Euro
(2) Leichenhausgebühr pauschal	26,00 Euro
(3) Allgemeine Grundgebühr:	
Diese beinhaltet insbesondere: Versorgen der Leiche, Einsargen,	
Aufbahren, Dekoration im Leichenhaus, Bilderverteilung am	
Grabe, Läuten im Leichenhaus, Schließen des Sarges,	
Reinigung des Leichenhauses	
a) bei Kindern bis zu 10 Jahren	69,00 Euro
b) bei Kindern über 10 Jahren und Erwachsenen	138,00 Euro
(4) Grabherstellung (Ausheben, Schließen, Erdabfuhr, Verbringen	
der Kränze zum Grab) bis 1,50 m Tiefe pro Grabstelle	
a) bei Kindern bis zu 10 Jahren	92,00 Euro
b) bei Erwachsenen	164,00 Euro
c) bei Urnenbeisetzung	36,00 Euro
d) Tieferlegung pauschal	36,00 Euro
e) Verwendung eines Kompressors zusätzlich pauschal	36,00 Euro
(5) Trägergebühr pro Mann	15,00 Euro
(6) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	
a) Grundgebühr	
aa) während der Ruhefrist	61,00 Euro
bb) nach Ablauf der Ruhefrist	31,00 Euro
b) Grabherstellung	
aa) Öffnen und Schließen der alten Grabstelle einschließlich	107,00 Euro
Erdabfuhr u.ä.	
bb) Öffnen und Schließen der neuen Grabstelle einschließlich	107,00 Euro
Erdabfuhr u.ä.	
c) Tieferlegung je 0,50 m	31,00 Euro
d) Trägergebühr pro Mann	20,00 Euro

- (7) Zu den Gebühren nach den Absätzen 1, 3, 4 und 6, Buchstabe a, b, c wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben.
- (8) Für Dienstleistungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, wird eine der Art und dem Umfang der Tätigkeit entsprechende Gebühr erhoben.

§ 5

## Verwaltungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für folgende Tätigkeiten Gebühren:

1. Ausstellen einer Graburkunde:

2. Genehmigung eines Grabdenkmales:

3. Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die Vornahme von gewerblichen, künstlerischen oder auf einen wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten

a) für Steinmetze u.ä.

aa) für die Dauer von 3 Jahren

bb) Einzelgenehmigung

b) für Gärtner u.ä.

(2) Für sonstige Tätigkeiten, die in Abs. 1 nicht aufgeführt sind, kann die Stadt eine der Art und dem Umfang dieser Tätigkeit entsprechende Gebühr verlangen.

§ 6

51,00 Euro

5,00 Euro

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.1983 in Kraft.

aa) für die Dauer von 3 Jahren

bb) Einzelgenehmigung